

## Ladeeinrichtungen für Elektrofahrzeuge

### Informationen und Hinweise für die Beantragung und Installation im Netz der ENWG Energienetze Weimar GmbH & KG

---

Bei der Installation von Ladetechnik für Elektromobilität ist zu beachten, dass **sämtliche Ladetechnik** generell beim zuständigen Netzbetreiber **meldepflichtig** ist und angezeigt werden muss.

Ladetechnik **größer 11 kW ist melde- und genehmigungspflichtig**.

Bei Ladetechnik ab einer Ladeleistung **größer 11 kW** bedarf es **zusätzlich** einer **Netzverträglichkeitsprüfung** durch den Netzbetreiber, um eventuelle Auswirkungen auf den vorhandenen Netzanschluss oder das vorgelagerte Niederspannungsnetz abschätzen zu können. Für die Beantragung und die Installation einer Ladeeinrichtung benötigen Sie ein Elektro-Installationsunternehmen.

Die Anzahl der Ladeeinrichtungen ist anzugeben. Diese beziehen sich auf den Netzanschluss und sind nicht für jede Kundenanlage anzusetzen

**Um das Anmeldeverfahren bei uns – dem zuständigen Netzbetreiber – zu erleichtern, haben wir Ihnen folgende Hinweise zusammengestellt:**

#### **1. Anmeldung Ihrer Ladetechnik mit einer Ladeleistung kleiner/gleich 11 kW**

Wenn kein zusätzlicher Zähler, kein Zählerwechsel und keine Leistungserhöhung erforderlich sind, wird nur das

- Datenblatt „Ladeeinrichtungen für E-Fahrzeuge“

benötigt. Wenn ein zusätzlicher Zähler, ein Zählerwechsel oder eine Leistungserhöhung notwendig ist weiter mit Punkt 3.

## **2. Anmeldung und Genehmigung Ihrer Ladetechnik mit einer Ladeleistung größer 11 kW**

Diese Ladeeinrichtungen sind zusätzlich genehmigungspflichtig. Die Genehmigung wird durch uns erteilt, soweit eine diesbezüglich durchzuführende Netzverträglichkeitsprüfung es zulässt.

Eine erteilte Anschlusszusage hat eine Gültigkeit von **vier Monaten**, d. h. Ihr Elektroinstallateur muss die Ladeeinrichtung innerhalb dieses Zeitraums installieren und in Betrieb nehmen.

Zusätzlich zum

- Datenblatt „Ladeeinrichtungen für E-Fahrzeuge“

benötigen wir vom Installateur eine

- „Anmeldung Netzanschluss Strom“

## **3. Wenn Sie einen zusätzlichen Zähler bzw. eine Leistungserhöhung benötigen**

Bitte reichen Sie uns folgende Unterlagen ein:

- Datenblatt „Ladeeinrichtungen für E-Fahrzeuge“
- „Anmeldung Netzanschluss Strom“
- „Kostenvoranschlag und Auftrag für Dienstleistungen“  
(wird nur für den Einbau zusätzlicher Zähler benötigt)

Wenn eine Leistungserhöhung gewünscht wird und die Leistung über den Grundbestand von 30 kW je Anschluss hinausgeht, erhalten Sie von uns einen separaten Netzanschlussvertrag. Dieser regelt einen ggf. anfallenden Baukostenzuschuss für die Leistungserhöhung bzw. die Kosten für den Einbau zusätzlicher Zähler sowie Inbetriebnahmekosten.

## **4. Wenn der Netzanschluss für die gewünschte Ladeleistung ertüchtigt werden muss**

Sie erhalten von uns einen (geänderten) Netzanschlussvertrag. Dieser weist die vom Anschlussnehmer für die Herstellung bzw. Änderungen des Anschlusses zu entrichtenden Netzanschlusskosten sowie einen ggf. anfallenden Baukostenzuschuss aus.

Mit der Auftragserteilung können Sie uns mit der Durchführung der Arbeiten zur Ertüchtigung Ihres Anschlusses beauftragen. Die Inbetriebnahme des (ertüchtigten) Anschlusses bzw. der Ladeeinrichtung durch Ihren Installateur erfolgt nach Begleichung der Netzanschlusskosten bzw. des Baukostenzuschusses.